



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
02000

DER LANDRAT

Fraktion GRÜNE
Frau Fraktionsvorsitzende
Ulrike Kahl

ausschließlich per E-Mail

Datum: 07.05.2024

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kahl,

Ihre per E-Mail am 10.04.2024 eingegangenen Anfragen beantworte ich wie folgt:

1. Der Erzgebirgskreis startete vor wenigen Tagen die Ausgabe von Bezahlkarten an Asylbewerber*innen innerhalb eines Pilotprojektes, welches das bisherige Auszahlungssystem ablöst.

Warum wurde die Einführung dieser Bezahlkarte im Landkreis nicht – wie in anderen kreisfreien Städten und Landkreisen der Fall – per Kreistagsbeschluss herbeigeführt?

Nach § 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG DVO) führen die Landkreise und Kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, worunter die Leistungsgewährung an Asylsuchende fällt, als Pflichtaufgabe nach Weisung aus. Nach § 49 Abs. 3 S. 1 Sächsische Landkreisordnung erledige ich diese Aufgabe in meiner Eigenschaft als Landrat in eigener Zuständigkeit. Ein Beschlussrecht des Kreistages besteht nicht. Dennoch gefasste Beschlüsse sind rechtswidrig (vergleiche entsprechende Entscheidung der Landesdirektion Sachsen zur Beschlussfassung durch den Stadtrat Dresden zur Bezahlkarte).

2. Wie hoch ist die monetäre Einsparung auf Verwaltungsebene zu beziffern bzw. wie hoch wird jene geschätzt?

Die Vorteile eines Bezahlkartensystems liegen in der gesamtheitlichen Betrachtung, weswegen Einsparungen nicht allein fiskalisch zu bewerten sind. Aus dem System ergeben sich technologische, prozess- sowie ressourcenbedingte Effizienzgewinne für die Verwaltung in der Bewirtschaftung, wie das Beispiel des Wegfalls von Barauszahlungen verdeutlicht: Die Bestellung, Bereitstellung, (hier insbesondere auch wachstumsbedingte) Sicherung und Ausreichung centgenauer Bargelder durch die Kreiskasse entfällt.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB
UST-IdNr. DE260587011



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

3. Tafel-Einrichtungen wie auch die Möbelbörsen des Landkreises, zu deren Stammkundschaft Asylbewerber*innen gehören, beklagen, dass sie keinerlei Lesegeräte besitzen und sich diese auch finanziell nicht leisten können. Kann die Landkreisverwaltung jenen Einrichtungen der Bedürftigenhilfe auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung eines entsprechenden Lesegerätes zahlen?

Die Bezahlkarte verfügt über verschiedene Funktionen, zu denen das Abheben von Bargeldbeträgen gehört. Diese Funktion trägt dem Umstand Rechnung, dass Barzahlungen dort wo sie erforderlich sind, getätigt werden können. Das Abheben von Barbeträgen ist pro Erwachsenen über 50 Euro und pro Kind über 10 Euro jeweils monatlich möglich. Einer vierköpfigen Familie stehen 120 Euro Bargeld pro Monat zur Verfügung. Somit kann in den genannten Einrichtungen mit Bargeld bezahlt werden und damit wäre ein Lesegerät nicht erforderlich.

4. Ist der Landkreisverwaltung rein technisch der behördliche Einblick in das Kontoguthaben der Asylbewerber*innen bzw. auf Kontobewegungen möglich? Wenn ja, wie will die Behörde durch solche eingriffsintensiven Maßnahmen sicherstellen, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten eingehalten wird bzw. verfassungsrechtliche Grenzen beachtet werden?

Es besteht keine grundsätzliche Möglichkeit den Kontostand einzusehen, getätigte Abbuchung kann mein Haus ebenfalls nicht einsehen. Der Zugriff auf den Kontostand ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Verlustanzeige durch den Leistungsberechtigten bzw. Nutzer der Bezahlkarte (welches zugleich die Autorisierung zur Einsichtnahme darstellt) durch die Sachbearbeiter des Sachgebiets Asyl- und Leistungsrecht im 4-Augen-Prinzip möglich und unterliegt – wie alle anderen zum Bürger im Amt hinterlegten Daten – dem Datenschutz. Jeder Beschäftigte meines Hauses ist ausführlich zum Datenschutz belehrt. Zudem ist die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmung Vertragsgegenstand mit dem Anbieter.

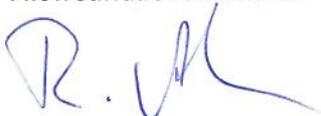
5. Ist eine Kartensperrung als Sanktionsmaßnahme bzw. als Disziplinierungselement vorgesehen? Wenn ja, in welchen Fällen wird davon Gebrauch gemacht?

Eine Kartensperrung bzw. das Nicht-wieder-Aufladen einer Karte kommt ausschließlich im Zuge des begründeten Einstellens der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Frage. Dieses Vorgehen entspricht der bisherigen Praxis, wonach Leistungen aufgrund des Wegfalls der Begründung des Leistungsbezugs nicht mehr zur Auszahlung gebracht werden.

6. Wird beabsichtigt, die geplante Praxis bzw. Regelung bzgl. der Bezahlkarte auf den Prüfstand zu stellen und jene gegebenenfalls zu novellieren?

Allein durch die bundesgesetzlich bestätigte zu erwartende bundeseinheitliche Lösung ist davon auszugehen, dass es ohnehin zu möglichen Anpassungen oder Veränderungen in der weiteren Anwendung eines Bezahlsystems im Erzgebirgskreis kommen kann. Sollten bis dahin gesammelte Erfahrungen mit der „SocialCard“ Gründe zur Optimierung im Verfahren liefern, wird dem Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen



Rico Anton